

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 6	FREITAG, DEN 23. FEBRUAR	2018
Tag	Inhalt	Seite
6. 2. 2018	Gesetz über die Zählung und Befragung obdachloser, auf der Straße lebender Menschen und wohnungsloser, in Wohnunterkünften lebender Menschen, in der Freien und Hansestadt Hamburg (Obdach- und Wohnungslosenbefragungsgesetz) <small>neu: 29-3</small>	39
9. 2. 2018	Einundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf.....	41
13. 2. 2018	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen..... <small>202-1-82</small>	42
14. 2. 2018	Achtundzwanzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord.....	42
14. 2. 2018	Einundvierzigste Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte.....	43
20. 2. 2018	Verordnung über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes (HmbQualiVO)..... <small>neu: 2126-1-3</small>	44

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Gesetz

über die Zählung und Befragung obdachloser, auf der Straße lebender Menschen und wohnungsloser, in Wohnunterkünften lebender Menschen, in der Freien und Hansestadt Hamburg (Obdach- und Wohnungslosenbefragungsgesetz)

Vom 6. Februar 2018

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur bedarfsgerechten Bemessung und Weiterentwicklung der jeweiligen Hilfe- und Versorgungsangebote werden in der Freien und Hansestadt Hamburg als Landesstatistik durchgeführt:

1. eine Zählung und Befragung auf der Straße lebender, obdachloser Menschen,
2. eine Befragung wohnungsloser, in Wohnunterkünften lebender Menschen.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

(1) Die Zählung und Befragung nach § 1 Nummer 1 erstreckt sich auf diejenigen obdachlosen, auf der Straße lebenden Menschen in Hamburg, die sich im Erhebungszeitraum in den in § 4 Absatz 2 Nummer 1 genannten Einrichtungen aufhalten. Als obdachlos im Sinne der statistischen Zwecke dieses Gesetzes gilt, wer über keine Unterkunft verfügt und nach eigenen Angaben zum Befragungszeitpunkt oder mindestens überwiegend in dem zu diesem Zeitpunkt zurückliegenden Zeitraum des Monats März 2018

1. auf der Straße übernachtet hat, etwa unter Brücken, in Hauseingängen, in Kellern, in Abbruchhäusern, Autowracks, Zelten oder Parks,
2. in den Notübernachtungsstätten „Pik-As“ oder „Frauen-Zimmer“ oder im Winternotprogramm untergebracht war.

(2) Die Befragung nach § 1 Nummer 2 erstreckt sich auf eine Stichprobe von 10 vom Hundert derjenigen wohnungslosen Menschen, die im Erhebungszeitraum in Wohnunterkünften öffentlich-rechtlich untergebracht sind.

§ 3

Erhebungs- und Berichtszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum zu
 1. § 1 Nummer 1 ist der 19. März bis 25. März 2018,
 2. § 1 Nummer 2 ist der Monat März 2018 nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Über die Ergebnisse der Erhebungen soll bis Juli 2018 berichtet werden.

§ 4

Erhebungsmethode

(1) Die Erhebung erfolgt durch eine direkte Befragung unter Verwendung jeweils eines standardisierten Fragebogens.

- (2) Die Erhebung findet
 1. zu § 1 Nummer 1 in den durch die zuständige Behörde bestimmten Einrichtungen und Anlaufstellen für obdachlose Menschen und
 2. zu § 1 Nummer 2 in den öffentlich-rechtlichen Wohnunterkünften
- statt.

§ 5

Erhebungsmerkmale

- (1) Erhebungsmerkmale zu § 1 Nummer 1 sind:
 1. Geschlecht,
 2. Alter,
 3. Eintritt und Dauer der Obdachlosigkeit,
 4. Inanspruchnahme des Hilfesystems,
 5. Einkommen,
 6. Schulden,
 7. Besitz einer gültigen Krankenversichertenkarte,
 8. Besitz eines Bankkontos,
 9. Gesundheitszustand,
 10. Staatsangehörigkeit,
 11. Aufenthaltszeitraum in Deutschland und Hamburg,
 12. Gründe des Aufenthalts in Hamburg,
 13. Anreise nach Hamburg,
 14. Realisierung der Erwartungen an den Aufenthalt in Hamburg,
 15. Ursachen und Auslöser für die Obdachlosigkeit,

16. Ort der Befragung.

(2) Erhebungsmerkmale zu § 1 Nummer 2 sind:

1. Geschlecht,
2. Alter,
3. Dauer der Unterbringung,
4. Inanspruchnahme des Hilfesystems,
5. Einkommen,
6. Schulden,
7. Besitz einer gültigen Krankenversichertenkarte,
8. Besitz eines Bankkontos,
9. Gesundheitszustand,
10. Staatsangehörigkeit,
11. Aufenthaltszeitraum in Deutschland und Hamburg,
12. Gründe des Aufenthalts in Hamburg,
13. Anreise nach Hamburg,
14. Realisierung der Erwartungen an den Aufenthalt in Hamburg,
15. Ursachen und Auslöser für die öffentlich-rechtliche Unterbringung,
16. Hinderungsgründe für eigene Wohnung,
17. Haushaltskonstellation,
18. Anzahl minderjähriger Kinder im Haushalt,
19. Ort der Befragung.

§ 6

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind jeweils der erste Buchstabe des Vornamens und der letzte Buchstabe des Zunamens sowie Geburtstag und Geburtsjahr der zu Befragenden zur Vermeidung von Mehrfachzählungen. Sie sind mit Abschluss der Datenerfassung und Bereinigung von Doppelerfassungen zu löschen.

§ 7

Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8

Durchführung

(1) Die Statistik wird von der zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die zuständige Behörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Aufbereitung des Zahlenmaterials durch Dritte durchführen zu lassen. Dabei sind die Vorgaben des § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Statistikgesetzes zu beachten.

§ 9

Außerkräftreten

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 6. Februar 2018.

Der Senat

**Einundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Bergedorf**

Vom 9. Februar 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

„Sport und Gesundheit –
IKEA holt dich aus dem Winterschlaf!“

Aus Anlass der Veranstaltung „Sport und Gesundheit – IKEA holt dich aus dem Winterschlaf!“ dürfen im Bezirk Bergedorf Verkaufsstellen im von folgenden Straßen umgrenzten Gebiet am Sonntag, dem 25. März 2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Unterer Landweg, Andreas-Meyer-Straße von Brennerhof bis Bundesautobahn A 1, Neue Feldhofs.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 9. Februar 2018.

Das Bezirksamt Bergedorf

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung
für öffentlich veranlasste Unterbringungen**

Vom 13. Februar 2018

Auf Grund von § 2 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 437), und § 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts f & w fördern und wohnen AöR in der Fassung vom 3. April 2007 (HmbGVBl. S. 107), zuletzt geändert am 7. März 2017 (HmbGVBl. S. 64), wird verordnet:

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Nummer 4 Satz 1 der Anlage zur Gebührenordnung für öffentlich veranlasste Unterbringungen vom 5. Dezember 2017 (HmbGVBl. S. 393) erhält folgende Fassung:</p> <p>„Eine Gebühr wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit dies zur Abwendung einer besonderen persönlichen Härte</p>	<p>geboten ist oder ein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Verzicht besteht.“</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.</p>
--	--

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 13. Februar 2018.

**Achtundzwanzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Nord**

Vom 14. Februar 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 Satz 2 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Hamburg-Nord</p> <p>(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. März 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Schachmeile“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.</p> <p>(2) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. Juni 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Die Meile ist bunt“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.</p> <p>(3) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 23. September 2018, aus Anlass der Veranstaltung „3. Meilenmeisterschaften“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.</p>	<p>(4) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. November 2018, aus Anlass der Veranstaltung „Dein Hamburg“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.</p> <p>(5) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach den Absätzen 1 bis 4 beschränkt auf das Shopping-Center Hamburger Meile, 22083 Hamburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Schlussvorschrift</p> <p>Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.</p>
--	---

Hamburg, den 14. Februar 2018.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

Einundvierzigste Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Hamburg-Mitte

Vom 14. Februar 2018

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), zuletzt geändert am 20. September 2011 (HmbGVBl. S. 413, 417), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsöffnungen am 25. März 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 25. März 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Fit in die Saison“,
2. „City in Motion“,
3. „Frühlingserwachen“,
4. „Fit in den Sonntag“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83,
 2. Nummer 2 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der Hafencity,
 3. Nummer 3 auf das Billstedt Center,
 4. Nummer 4 auf die Nordkanalstraße 52
- beschränkt.

§ 2

Sonntagsöffnungen am 3. Juni 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 3. Juni 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Inspiration Motorrad-Reisen“,
2. „Active City“,
3. „Billstedt spielt Schach“,
4. „Kunst in Rot oder Blau“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83,
 2. Nummer 2 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der Hafencity,
 3. Nummer 3 auf das Billstedt Center,
 4. Nummer 4 auf die Nordkanalstraße 52
- beschränkt.

§ 3

Sonntagsöffnungen am 23. September 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 23. September 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Großer Bikertreff mit kostenlosem Motorradmarkt zum Saisonende“,
2. „FILMFEST Vorspann“,
3. „Kreative Talente“,
4. „Förderung junger Künstlerinnen und Künstler“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Verkaufsstelle der Detlev Louis Motorradvertriebs GmbH in der Süderstraße 83,
 2. Nummer 2 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der Hafencity,
 3. Nummer 3 auf das Billstedt Center,
 4. Nummer 4 auf die Nordkanalstraße 72
- beschränkt.

§ 4

Sonntagsöffnungen am 4. November 2018

(1) Verkaufsstellen dürfen am Sonntag, dem 4. November 2018, in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet sein aus Anlass der Veranstaltungen

1. „Kunst & Kultur“,
2. „Kulturfestival“,
3. „Vielfalt in der eigenen Welt“.

(2) Nach § 8 Absatz 1 Satz 3 des Ladenöffnungsgesetzes wird die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf die Kerncity innerhalb des Wallrings (Steintorwall, Glockengießerwall, Esplanade, Caffamacherreihe bis Graskeller, Willy-Brandt-Straße bis Klosterwall) und den Überseeboulevard in der Hafencity,
 2. Nummer 2 auf das Billstedt Center,
 3. Nummer 3 auf die Nordkanalstraße 52
- beschränkt.

§ 5

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 14. Februar 2018.

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Verordnung
über ergänzende Qualitätsanforderungen nach § 6b Absatz 3
des Hamburgischen Krankenhausgesetzes
(HmbQualiVO)

Vom 20. Februar 2018

Auf Grund von § 6b Absatz 3 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 21. Februar 2017 (HmbGVBl. S. 46), wird verordnet:

§ 1

Ziel und Grundsätze

(1) Diese Verordnung legt für Krankenhäuser, die im Rahmen der Krankenhausplanung einen Versorgungsauftrag erhalten haben, ergänzende Qualitätsanforderungen für Teilgebiete fest. Sie sind zugleich Voraussetzung für die Erteilung eines Versorgungsauftrages in dem Teilgebiet.

(2) Durch die ergänzenden Qualitätsanforderungen nach Absatz 1 soll eine qualitativ hochwertige stationäre Versorgung von Patientinnen und Patienten gewährleistet werden.

(3) Die ergänzenden Qualitätsanforderungen sind von dem Krankenhaus einzuhalten, das einen Versorgungsauftrag für das jeweilige Teilgebiet erhalten hat. Bei nicht eingehaltenen ergänzenden Qualitätsanforderungen wird auf § 8 Absätze 1a und 1b des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887), zuletzt geändert am 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581, 2612), in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

§ 2

Qualitätsanforderungen

Ergänzende Qualitätsanforderungen für die Teilgebiete Gefäßchirurgie, Herzchirurgie und Thoraxchirurgie sind in der Anlage festgelegt.

§ 3

Nachweisverfahren und Mitteilungspflicht

(1) Das Krankenhaus hat schriftlich gemäß einem Vordruck gegenüber der zuständigen Behörde zu bestätigen, dass es die in der Anlage für das jeweilige Teilgebiet benannten ergänzenden Qualitätsanforderungen einhält.

(2) Hält ein Krankenhaus die ergänzenden Qualitätsanforderungen für das jeweilige Teilgebiet über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendertagen nicht ein, ist es verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Februar 2018.

Anlage zu § 2

Abschnitt I	Qualitätsanforderungen für das Teilgebiet Gefäßchirurgie
1	Personelle Anforderungen
1.1	Facharztweiterbildung der Leitung und Stellvertretung
1.1.1	Die Leitung der Gefäßchirurgie muss die Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie abgeschlossen haben.
1.1.2	Die Stellvertretung der Leitung der Gefäßchirurgie muss die Facharztweiterbildung Gefäßchirurgie abgeschlossen haben.
1.2	Besondere Erfahrungen der Leitung und Stellvertretung
1.2.1	Die Leitung der Gefäßchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens fünfjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.2.2	Die Stellvertretung der Leitung der Gefäßchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens zweieinhalbjährige ganztätige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.3	Gewährleistung des Facharztstandards/Multiprofessionelle Teams
1.3.1	Die gefäßchirurgische Versorgung muss jederzeit (24 Stunden am Tag, 7 Tage in der Woche) ¹⁾ im Facharztstandard gewährleistet sein.
1.3.2	Die radiologische Versorgung muss jederzeit ¹⁾ im Facharztstandard gewährleistet sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.3	Die anästhesiologische Versorgung muss jederzeit ¹⁾ gewährleistet sein, entweder im Facharztstandard im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.4	Es müssen organisatorische Maßnahmen getroffen worden sein, um erforderlichenfalls folgende Disziplinen hinzuziehen zu können: <ul style="list-style-type: none"> a) Angiologie, b) Kardiologie, c) Neurologie, d) Nephrologie, e) Phlebologie, f) Diabetologie, g) Physiotherapie, h) Diätassistenz/Ernährungsberatung
1.4	Anforderungen an das Pflegepersonal der dazugehörigen Intensivstation
1.4.1	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit einer Fachweiterbildung Intensivpflege eingesetzt werden.

1.4.2	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung eingesetzt werden.
1.4.3	Die Stationsleitung muss zusätzlich über eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station verfügen.
2	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur
2.1	Ein MRT-Gerät (Magnetresonanztomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.2	Ein CT-Gerät (Computertomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.3	Ein Gerät zur digitalen Subtraktionsangiographie (Angiographie DSA) muss verfügbar sein.
2.4	Die für eine funktionelle Gefäßdiagnostik erforderlichen Geräte (zum Beispiel ein Kapillarmikroskop) müssen verfügbar sein.
2.5	Ein Labor muss verfügbar sein.
2.6	Ein Labor zur Sicherstellung der Transfusionsmedizin muss verfügbar sein.
2.7	Eine Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die Versorgung akuter gefäßchirurgischer Krankheitsbilder muss im Krankenhaus vorhanden sein.

Abschnitt II	Qualitätsanforderungen für das Teilgebiet Herzchirurgie und Kinderherzchirurgie
1	Personelle Anforderungen
1.1	Facharztweiterbildung der Leitung und Stellvertretung
1.1.1	Die Leitung der Herzchirurgie muss die Facharztweiterbildung Herzchirurgie abgeschlossen haben.
1.1.2	Die Stellvertretung der Leitung der Herzchirurgie muss die Facharztweiterbildung Herzchirurgie abgeschlossen haben.
1.1.3	Für die Kinderherzchirurgie muss es abweichend zu Nummern 1.1.1 und 1.1.2 eine gemeinsame Leitung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie und eine Fachärztin oder einen Facharzt für Herzchirurgie mit Spezialisierung Kinderherzchirurgie ²⁾ geben.
1.2	Besondere Erfahrungen der Leitung und Stellvertretung ³⁾
1.2.1	Die Leitung der Herzchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens fünfjährige ganztägige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.2.2	Die Stellvertretung der Leitung der Herzchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens zweieinhalbjährige ganztägige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten

	angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.3	Gewährleistung des Facharztstandards
1.3.1	Die herzchirurgische Versorgung muss jederzeit ¹⁾ im Facharztstandard gewährleistet sein.
1.3.2	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Kardiologie ⁴⁾ muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen. Für die Kinderherzchirurgie muss die kinder-kardiologische Versorgung sichergestellt sein.
1.3.3	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Anästhesie mit Erfahrung in der Kardioanästhesie muss organisatorisch sichergestellt werden, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.4	Für die Kinderherzchirurgie müssen einschließlich der herzchirurgischen Leitung nach Nummer 1.1.3 mindestens zwei Fachärztinnen oder Fachärzte für Herzchirurgie mit Spezialisierung Kinderherzchirurgie in der Einrichtung angestellt sein.
1.3.5	Für die Kinderherzchirurgie müssen einschließlich der kindermedizinischen Leitung nach Nummer 1.1.3 mindestens fünf Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie in der Einrichtung angestellt sein.
1.4	Multiprofessionelle Teams
1.4.1	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ einer Kardiotechnikerin oder eines Kardiotechnikers muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.4.2	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ eines Operationsteams mit folgenden Qualifikationen muss sichergestellt sein: <ul style="list-style-type: none"> a) Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger mit einer Fachweiterbildung für den Operationsdienst oder Operationstechnischen Assistentinnen oder Operationstechnische Assistenten (OTA), b) Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger für Intensivpflege und Anästhesie oder Anästhesietechnische Assistentinnen oder Assistenten (ATA)
1.4.3	Es müssen zusätzlich organisatorische Maßnahmen getroffen worden sein, um erforderlichenfalls folgende Disziplinen hinzuziehen zu können: <ul style="list-style-type: none"> a) Fachärztin oder Facharzt mit mehrjähriger Erfahrung in der Durchführung und Interpretation transthorakaler und transösophagealer Echokardiographie⁴⁾, b) Psychosoziale Betreuung, c) Physiotherapie
1.4.4	Für die Kinderherzchirurgie hat die Versorgung durch die unter Nummern 1.1, 1.3 und 1.4.1 bis 1.4.3 genannten Fachkräfte als interdisziplinäres multiprofessionelles Team zu erfolgen. Alle Mitglieder dieses Teams müssen über eine spezielle Expertise im Sinne mehrjähriger Erfahrungen in der Versorgung von herzkranken Kindern und Jugendlichen sowie über regelmäßige Fortbildungen verfügen.

1.5	Anforderungen an das Pflegepersonal der dazugehörigen Intensivstation
1.5.1	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit einer Fachweiterbildung Intensivpflege eingesetzt werden.
1.5.2	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung eingesetzt werden.
1.5.3	Die Stationsleitung muss zusätzlich über eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station verfügen.
1.5.4	Es müssen bei einer halbjährlichen Betrachtung im Durchschnitt aller Schichten examinierte Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und (Kinder-)Krankenpfleger in mindestens dem folgenden Verhältnis zur Verfügung gestellt werden: a) ab 1. Juli 2018 eine Pflegekraft je 2,5 Patientinnen oder Patienten, b) ab 1. Januar 2019 eine Pflegekraft je 2,25 Patientinnen oder Patienten, c) ab 1. Juli 2019 eine Pflegekraft je 2,0 Patientinnen oder Patienten
2.	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur
2.1.	Ein Linksherzkathetermessplatz muss jederzeit verfügbar sein.
2.2	Ein Herzkatheterlabor muss jederzeit verfügbar sein.
2.3	Ein Hybrid-Operationssaal oder herzchirurgischer Operationssaal muss jederzeit verfügbar sein.
2.4	Eine Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die herzchirurgische Versorgung muss im Krankenhaus vorhanden und jederzeit verfügbar sein.
2.5	Die intraoperative Echokardiographie muss jederzeit verfügbar sein.
2.6	Eine Herz-Lungen-Maschine einschließlich Hypothermiegerät muss jederzeit verfügbar sein.
2.7	Ein Ultraschallgerät muss jederzeit verfügbar sein.
2.8	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit ein dem technischen Fortschritt entsprechender Operationssaal mit für Kinder und Jugendliche geeigneter Herz-Lungen-Maschine, extrakorporaler Membranoxygenation, intraoperativer Echokardiographie, Röntgen- und Durchleuchtungsgeräten verfügbar sein.
2.9	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit eine fachgebundene pädiatrisch-kardiologische Intensiveinheit verfügbar sein.
2.10	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit eine fachgebundene pädiatrisch-kardiologische Pflegestation verfügbar sein.
2.11	Für die Kinderherzchirurgie muss zusätzlich jederzeit ein pädiatrisch-kardiologisch ausgerüstetes Katheterlabor verfügbar sein.
Abschnitt III	Qualitätsanforderungen für das Teilgebiet Thoraxchirurgie
1	Personelle Anforderungen
1.1	Facharztweiterbildung der Leitung und Stellvertretung
1.1.1	Die Leitung der Thoraxchirurgie muss die Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie abgeschlossen haben.

1.1.2	Die Stellvertretung der Leitung der Thoraxchirurgie muss die Facharztweiterbildung Thoraxchirurgie abgeschlossen haben.
1.2	Besondere Erfahrungen der Leitung und Stellvertretung
1.2.1	Die Leitung der Thoraxchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens fünfjährige ganztägige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.2.2	Die Stellvertretung der Leitung der Thoraxchirurgie muss nach Abschluss der Weiterbildung eine mindestens zweieinhalbjährige ganztägige Tätigkeit oder eine vom Umfang her entsprechende Teilzeittätigkeit oder eine Kombination aus ganztägiger Tätigkeit und Teilzeittätigkeit ausgeübt haben; in begründeten Fällen können Erfahrungen aus anderen Gebieten angerechnet werden oder die fehlende Erfahrung kann durch eine besondere Expertise nachgewiesen werden.
1.3	Gewährleistung des Facharztstandards/Multiprofessionelle Teams
1.3.1	Die thoraxchirurgische Versorgung muss jederzeit ¹⁾ im Facharztstandard gewährleistet sein.
1.3.2	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Onkologie muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.3	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Pneumologie muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.4	Eine jederzeitige Verfügbarkeit ¹⁾ personeller Kapazitäten im Facharztstandard Radiologie muss organisatorisch sichergestellt sein, entweder im eigenen Krankenhaus oder durch strukturierte Kooperationen.
1.3.5	Es müssen organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um erforderlichenfalls folgende Disziplinen hinzuziehen zu können: a) Strahlentherapie, b) Gastroenterologie, c) Gynäkologie, d) HNO-Heilkunde, e) Urologie, f) Pädiatrie, g) Dermatologie, h) Neurologie
1.4	Anforderungen an das Pflegepersonal der dazugehörigen Intensivstation
1.4.1	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit einer Fachweiterbildung Intensivpflege eingesetzt werden.
1.4.2	Es muss jederzeit Pflegepersonal mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung eingesetzt werden.
1.4.3	Die Stationsleitung muss zusätzlich über eine nachgewiesene Kompetenz zur Leitung der Station verfügen.

2	Anforderungen an Organisation und Infrastruktur
2.1	Ein MRT-Gerät (Magnetresonanztomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.2	Ein CT-Gerät (Computertomographie) muss jederzeit verfügbar sein.
2.3	Es muss eine Intensivstation mit den strukturellen Voraussetzungen für die postoperative Versorgung auch großer, offener chirurgischer Thoraxeingriffe vorhanden sein.

- 1) Dies schließt eine Rufbereitschaft mit jederzeitiger Erreichbarkeit und zeitnahe Einsatz vor Ort, in der Regel innerhalb von 30 Minuten, ein.
- 2) Spezialisierung auf Kinderherzchirurgie meint die Erfüllung der Anforderungen der Anlage 2 der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie in der Fassung vom 18. Februar 2010 (BAnz. S. 2133), zuletzt geändert am 15. Dezember 2016 (BAnz. AT 13.03.2017 B2).
- 3) Die Anforderungen unter Abschnitt II Nummern 1.2.1 und 1.2.2 entfallen auf Grund der besonderen Vorgaben der Richtlinie zur Kinderherzchirurgie bei der kinderherzchirurgischen Versorgung.
- 4) Gilt nicht für die Kinderherzchirurgie.